



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22
80505 München

August 2011

Rundschreiben Nr. 94/2011

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Neue Anforderungen an kommunale Gebäude; Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene EEWärmeG ist mit Wirkung zum 1. Mai 2011 novelliert worden. Durch diese Novelle ist die Europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2009/28/EG) umgesetzt worden.

Das EEWärmeG 2009 verpflichtet Eigentümer neuer Gebäude einen Teil ihres Wärmebedarfs (und Kältebedarfs) aus erneuerbaren Energien zu decken. Dies gilt für Wohn- und Nichtwohngebäude, deren Bauantrag bzw. -anzeige nach dem 1. Januar 2009 eingereicht wurde.

Mit der aktuellen Novellierung gilt die Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien für den Wärme – bzw. Kältebedarf nicht nur für Neubauten, sondern auch für bestehende öffentliche Gebäude, die grundlegend renoviert werden. Diese Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude muss sowohl bei Gebäuden beachtet werden, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen als auch bei solchen, die von der öffentlichen Hand ab dem 1. Mai 2011 angemietet werden. In diesem Falle muss die Einhaltung der Vorbildfunktion

bereits im Mietvertrag berücksichtigt werden. Hierzu steht auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine praktische

Handreichung für die öffentliche Hand, insbesondere die betroffenen Kommunen, mit konkreten Musterformulierungen zur Verfügung

(http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/47586.php).

Fördermöglichkeiten zur Erfüllung der Vorbildfunktion können sich aus dem so genannten Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien (MAP) ergeben. Dies setzt allerdings voraus, dass das gesetzliche Mindestsoll zur Umstellung der Heizungs- und Klimatechnik im Gebäudebestand auf erneuerbare Energiequellen überschritten wird. Weiterführende Hinweise können hierzu unter www.bafa.de - den Internetseiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das für die Bewilligungen und Auszahlung der MAP-Zuschüsse zuständig ist – abgerufen werden. Darüber hinaus können Maßnahmen zur Erfüllung der öffentlichen Vorbildfunktion aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm förderfähig sein, das von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) durchgeführt wird. Nähere Informationen, insbesondere zu dem Programm „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“, sind unter www.kfw.de/EFK-218 abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen



Gihl